

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

678

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedwiesen bei Niederursel“ vom 24. Mai 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Riedwiesen bei Niederursel“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Riedwiesen bei Niederursel“ liegt ca. 0,5 km nördlich von Heddenheim in der Gemarkung Niederursel, Stadt Frankfurt am Main. Es wird im Süden durch die Niddawiesen und eine Halde, im Westen durch die Schnellbahn, im Norden durch kultivierte Ackerflächen, im Nordosten durch die Autobahn A 661 und im Südosten durch die Nidda begrenzt. Es hat eine Größe von 20,52 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde — in 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

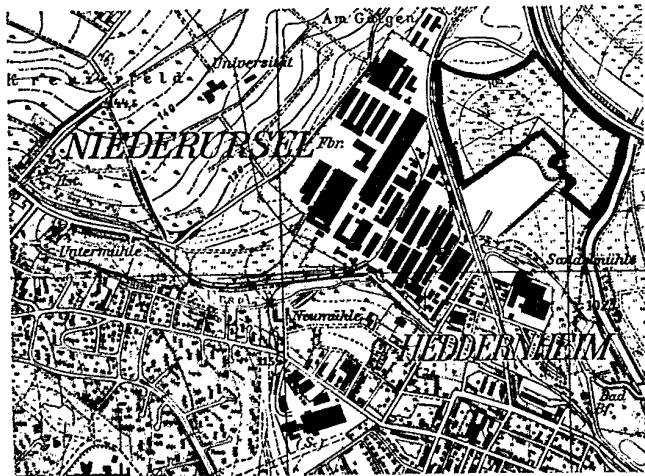
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen naturnahen Raum der Niddaau mit seiner ornithologischen, herpetologischen und botanischen Vielfalt zu erhalten. Diese Mosaiklandschaft aus unterschiedlicher Vegetation und vielen kleinen Wasserflächen ist von besonderer Bedeutung für die bestandsbedrohten Tier- und Pflanzengesellschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedwiesen bei Niederursel“

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern.

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen.

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der festen Wege zu betreten;

9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;

13. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;

14. Hunde frei laufen zu lassen;

15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;

16. die Fischerei auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den Einschränkungen des § 3 Nrn. 12 und 13;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch der Fallenjagd.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 errichtet, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der festen Wege betritt (§ 3 Nr. 8);

9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);

14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 16).

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Mai 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
In Vertretung
gez. Rudolph

StAnz. 23/1983 S. 1192

BUCHBESPRECHUNGEN

Ehe und Familie im Sozialrecht. Von Dr. Horst Beuster, Richter am LSG Niedersachsen a. D., und Horst Marburger, Verwaltungsamtman. Loseblattwerk, 1050 S., 20teiliges Register, DIN A 5, 62,40 DM. Walthalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Der Verlag, der sich in den letzten Jahren bereits mit Fragen des Sozialrechts befaßt hat, bekannt insbesondere durch den „Deutschen Sozialversicherungskalender“ (jetzt „Handbuch für den Dienst in der Sozialversicherung“), die Loseblattwerke über „Die Versicherungspflicht“ und die „Ersatz- und Erstattungsansprüche“, „Leitfaden der Sozialversicherung“ und ein Taschenbuch „Meine sozialen Rechte“ sowie „Dienst- und Tarifrecht der Sozialversicherungsträger“, bringt jetzt ein Loseblattwerk „Ehe und Familie im Sozialrecht“ heraus. Es schließt hiermit eine Lücke, die insbesondere durch das erste Eherechtsreformgesetz und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 entstanden ist.

Das Werk dürfte sowohl für die einschlägigen Behörden als auch für Rechtsanwälte und Familienrichter kaum entbehrlich sein. Die Aufmachung des Werkes ist ausgesprochen praxisnah und übersichtlich.

Zunächst sind die einschlägigen Gesetzestexte abgedruckt, sodann die dazugehörigen Verordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben der Ministerien und Verbände sowie Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände der Sozialversicherung, sodann die Leitsätze wichtiger Urteile (ab 1. Januar 1976) und zum Schluß das Schrifttum (Bücher und Aufsätze, ebenfalls ab 1. Januar 1976).

Im einzelnen sind behandelt:

Die Ehe, das Verhältnis der Ehegatten zueinander, Ehescheidung, Tod eines Ehegatten, die Familie in sozialrechtlicher Hinsicht, Empfängnisregelung — Schwangerschaftsabbruch — Mutterschaft, der Begriff des Kindes in sozialrechtlicher Hinsicht, Unterhaltsansprüche der Kinder, auch im Zusammenhang mit Sozialhilfe, Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder, Versicherungspflicht bei Beschäftigung durch die Eltern oder die Beschäftigung sonstiger Angehöriger, Jugendwohlfahrtsgesetz, Tod eines Elternteils oder beider Eltern (Waisen), Elterrente, erbrechtliche Fragen, Ehe- und Familien-Unfallversicherungsschutz, Haftungsfragen (zivilrechtlich), Inanspruchnahme von Unterhaltsverpflichteten durch die Leistungsträger sowie strafrechtlicher Schutz.

Im ganzen gesehen handelt es sich um eine lückenlose Zusammenstellung aller einschlägigen Vorschriften nebst den wichtigsten Leitsätzen und Hinweisen auf das Schrifttum. Das Werk ermöglicht es, sich schnell und sicher über diesen wichtigen Teil des Sozialrechts zu informieren.

Richter am AG Eugen Offenber

Eherecht und elterliche Sorge. Von Prof. Dr. Peter Storr, 2. Aufl., 1982, 194 S., DIN A 6, Kunstleder-Einband, 13,80 DM. Walthalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Das Werk, besprochen bereits in StAnz 1980, S. 2134, erscheint nunmehr mit abgeändertem Titel in 2. Auflage zum selben Preis und in der gleichen Aufmachung.

Die jetzt vorliegende Ausgabe stützt sich insbesondere auf die inzwischen bekanntgewordene Rechtsprechung und ist hiermit auf den neuesten Stand der Materie gebracht worden. Dies gilt namentlich für die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Reform des Scheidungsrechts. Die Rechtsprechung ist in gefälliger und schnell auffindbarer Form (Kurzdruck) dargeboten. Hinzu kommen Auszüge aus Berichten des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht.

Bereichert wird das Büchlein durch Wiedergabe der Bekanntmachung zu § 1904 c RVO (Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung) und die Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung der Bezugsgrößen für die Sozialversicherung und zur Ergänzung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1978 sowie Wiedergabe der Düsseldorf-Tabelle (Stand 1. Januar 1982) und Wiedergabe der Nürnberger Tabelle (Stand 1. Januar 1981).

Zur elterlichen Sorge sind insbesondere behandelt:

Leitlinien für das Eltern-Kind-Verhältnis, Beteiligungen des Kindes an Sorgerechtsentscheidungen der Eltern, Frage entwürdigender Erziehungsmaßnahmen, Beistand und Rücksicht, Lösung von Konfliktsfällen bei Nichteinigung der Eltern, Ausgestaltung des staatlichen Wächteramtes und Schutz gefährdeter Kinder.

Auch diese 2. Auflage bietet insbesondere für interessierte Laien eine leicht lesbare Übersicht über das Recht der Ehe und der elterlichen Sorge.

Richter am AG Eugen Offenber

Die Versicherungspflicht. Übersicht zur Beurteilung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für alle Berufe in ABC-Form. Von Dr. Horst Beuster, Richter am LSG Niedersachsen a. D. Loseblattwerk, Stand Februar 1983, 450 S., DIN A 5, Register, Kunstleder-Ringordner, 39,80 DM. Walthalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Mit der vorliegenden 5. Ergänzungslieferung wird das Loseblattwerk auf den neuesten Stand gebracht. Eingearbeitet wurden die neuen

Beitragsbemessungsgrenzen und die Jahresarbeitsverdienstgrenze, die neuen Bestimmungen über geringfügige Beschäftigung. Es ist besonders zu begrüßen, daß in dieser Ergänzungslieferung auch die Richtlinien über die versicherungsfreie Nebenbeschäftigung nach dem neuesten Stand sowie die Tabelle über die Bewertung der Sachbezüge vollständig abgedruckt wurden. Aufgenommen wurden ferner die neuesten Leitsätze aus wichtigen Urteilen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, neueste Aufsätze und Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger sowie Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Das am 1. Januar 1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz wurde ebenfalls eingebaut und stellt eine Erweiterung des Werkes dar. Auch einige Berufsbezeichnungen wurden ergänzt.

Die Sachbearbeiter bei den Sozialversicherungsträgern sind somit in der Lage, in Zweifelsfällen hinsichtlich der Versicherungspflicht oder des zuständigen Versicherungszweiges (Arbeiterrentenversicherung oder Angestelltenversicherung) sich einen schnellen Überblick zu verschaffen, um dann die richtige Entscheidung treffen zu können.

Aber auch für Arbeitgeber und Rechtsberater, die sich mit Fragen der Versicherungspflicht zu befassen haben, ist dieses Werk eine wertvolle Hilfe.

Oberamtsrat Willi Sattler

BGB — Bürgerliches Gesetzbuch mit Erläuterungen. Herausgegeben von Professor Dr. Othmar Jauernig, erläutert von Dr. Othmar Jauernig, o. Prof. an der Universität Heidelberg, Dr. Peter Schlechtriem, o. Prof. an der Universität Freiburg, Dr. Rolf Stürmer, o. Prof. an der Universität Konstanz, Dr. Arndt Teichmann, o. Prof. an der Universität Mainz, Dr. Max Vollkommer, o. Prof. an der Universität Erlangen-Nürnberg, 2., neu bearb. Aufl., 1981, XXXII, 1833 S., Ln., 88,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Bereits zwei Jahre nach dem Erscheinen des BGB-Taschenkommentars in der „Beck'schen gelben Reihe“ legt der Verlag die zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage vor.

Dem Werk liegt jetzt der Gesetzesstand vom 1. Oktober 1981 zugrunde; das Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1308) ist ebenso berücksichtigt wie das Gesetz zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 157). Rechtsprechung und Literatur sind bis Juni 1981 ausgewertet und in einer ausreichenden Auswahl zitiert.

Die herausragende Besonderheit dieses Kommentars liegt in der gelungenen Verbindung einer inhaltsreichen und zuverlässigen Erläuterung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit den Vorteilen eines handlichen und preiswerten Taschenkommentars. Ein besonderes Kompliment haben sich Verfasser und Verlag dadurch verdient, daß trotz des Zwanges zu einer gedrängten Darstellung auf die Palandt'sche Kürzelsprache (Kürzel-Kunst-Sprache) verzichtet wurde. Die leichte Lesbarkeit wird durch eine übersichtliche Gliederung mit optischen Hervorhebungen durch Fettdruck zusätzlich begünstigt.

Konzessionen an die Konzentration auf 1833 Seiten Kleinoktav sind der Verzicht auf eine gesonderte Kommentierung der Nebengesetze sowie eine z. T. drastische Beschränkung bei der Erläuterung solcher Titel, die gemeinhin nicht zum zivilrechtlichen Alltagsgeschäft gehören; den mit Spezialgebieten wie Vereins- oder Stiftungsrecht befaßten Verwaltungsjuristen wird beispielsweise die Behandlung der §§ 55–79 BGB (eingetragene Vereine) in einer dreizehnseitigen Vorbemerkung sicherlich nicht zufriedenstellen.

Dies tut allerdings dem durchaus positiven Gesamteindruck keinen Abbruch; den „Jauernig“ wird man bereits mit der 2. Auflage zu den eingeführten BGB-Kommentaren zählen dürfen.

Regierungsdirektor Rolf Meireis

Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II). Von Ministerialdirektor a. D. Othmar Scheuring, Bonn, und Helmut Lang, stellv. Geschäftsführer beim KAV Bayern, München. Loseblattkommentar, 57, Erg. Liefg. zur 1. Aufl., 5. Erg. Liefg. zur 7. Aufl., 272 S., DIN A 5, 63,80 DM, Gesamtwerk 2236 S., 3 Plastikordner, 148,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Die umfangreiche Ergänzungslieferung berücksichtigt im wesentlichen die Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983, insbesondere hinsichtlich der Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes, die Neufassung des 3. Vermögensbildungsgesetzes, die Sachbezugsverordnung 1983 und die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung.

Unter den laufenden Aktualisierungen ist besonders die überarbeitete Kommentierung zu § 9a BMT-G II betr. die Schadenshaftung der Arbeiter hervorzuheben. Berücksichtigt ist hierbei die (frühere) Rechtslage, die sich aus der Nichtigkeitserklärung des Staatshaftungsgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht ergibt.

Der bekannte und vom Praktiker geschätzte Loseblattkommentar befindet sich damit auf dem Rechtsstand vom 1. Februar 1983.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Jagdgebrauchshunde auszubilden.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die zur Überwachung, zum Betrieb und zur Unterhaltung des Bahnkörpers erforderlichen Maßnahmen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einverständnis mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Fischerei in der Wetter ab der Eisenbahnbrücke flußabwärts;
5. a) die Ausübung der Jagd auf Haarwild — ohne Fallenjagd — und auf Fasanen;
b) bis zum 1. November die Ausübung der Jagd auf Stockenten entlang der Wetter.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Wasserbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Jagdgebrauchshunde ausbildet (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Darmstadt, 22. Juli 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich**

St.Anz. 33/1983 S. 1665

956

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedwiesen bei Niederursel“ vom 24. Mai 1983

Bezug: Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt vom 24. Mai 1983 (St.Anz. S. 1192)

In der o. a. Verordnung sind nach § 3 Nr. 16 als Überschrift „§ 4“ und nach § 6 Nr. 16 als Überschrift „§ 7“ einzufügen.

Die Redaktion
St.Anz. 33/1983 S. 1666

957 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dönche“ vom 27. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die „Dönche“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Dönche“ besteht aus dem Krebsbachtal und einem Teil des Dönchebaches mit angrenzenden Hangflächen und liegt in den Gemarkungen Nieder- und Oberwehren des Stadtkreises Kassel. Es hat eine Größe von ca. 35 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine in Großstadtnähe seltene, biologisch wertvolle Landschaft mit einer sehr hohen ökologischen Reichhaltigkeit infolge mosaikartiger Verzahnung von Grasfluren, Heideflächen, Trockenhängen, Sumpfwiesen, stehenden Kleingewässern, naturnahen Bachläufen und Gebüschformationen sowie ihre daran gebundene Fauna und Flora zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich der Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

1024

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. September 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hemsberg von Bensheim-Zell“ vom 13. September 1983 (StAnz. S. 1944) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

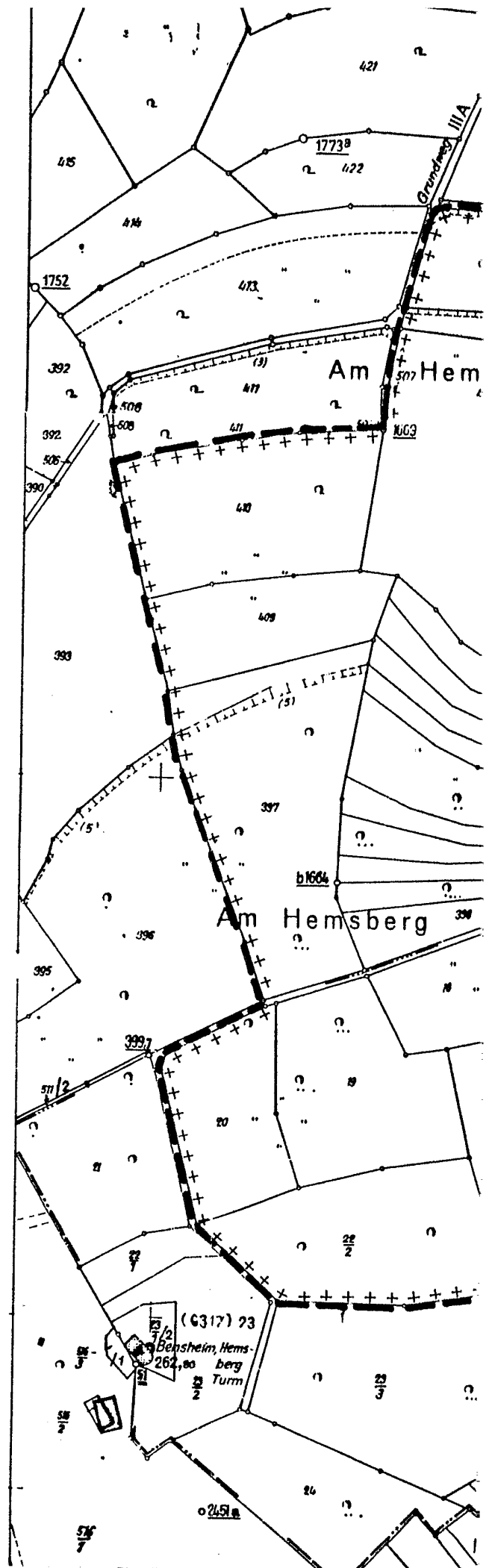
„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Hemsberg von Bensheim-Zell“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Bergstraße
Stadt: Bensheim
Gemarkung: Zell
Flur: 2 und 3



Artikel 42

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedwiesen bei Niederursel“ vom 24. Mai 1983 (StAnz. S. 1192) wird wie folgt geändert:

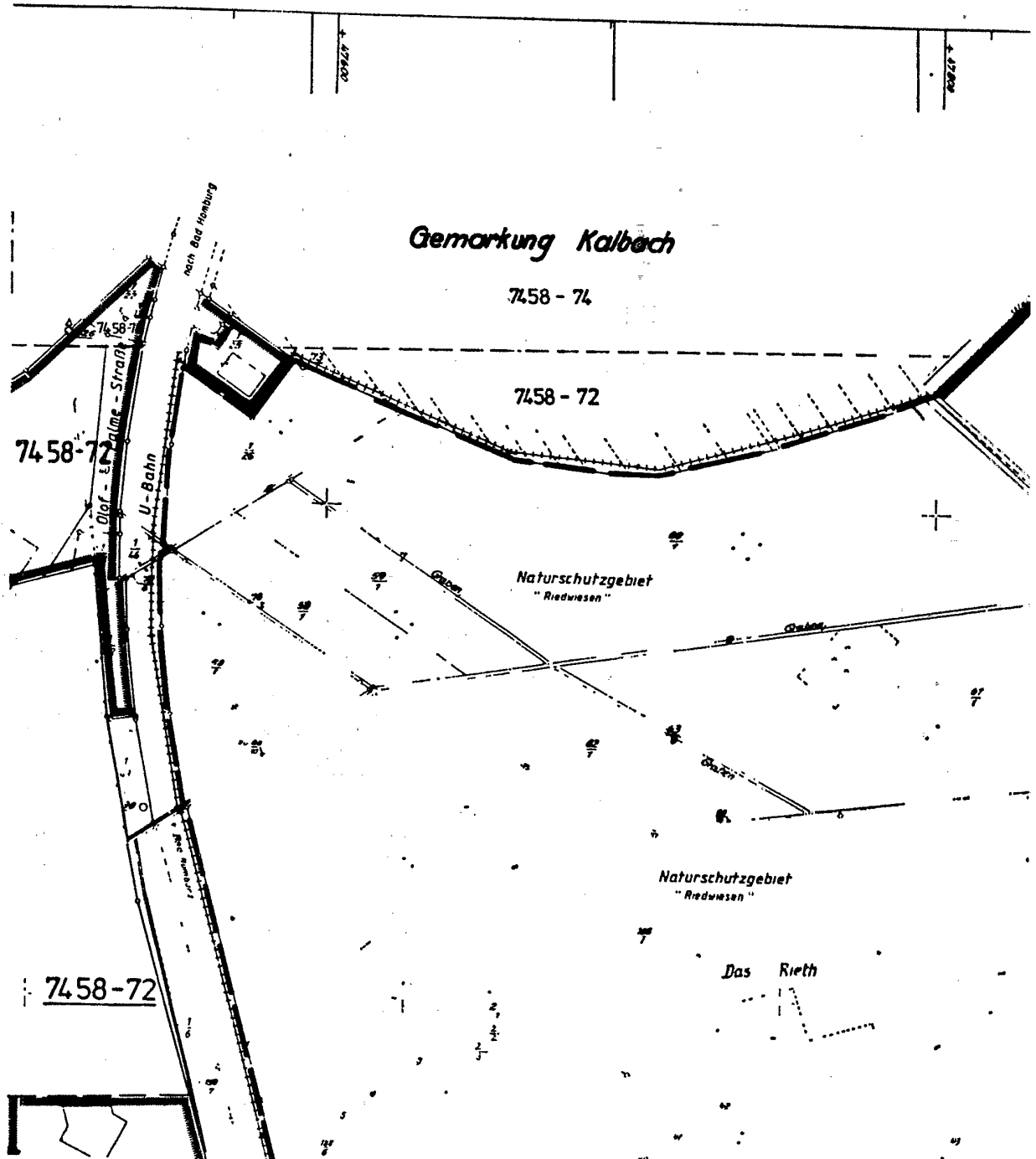
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

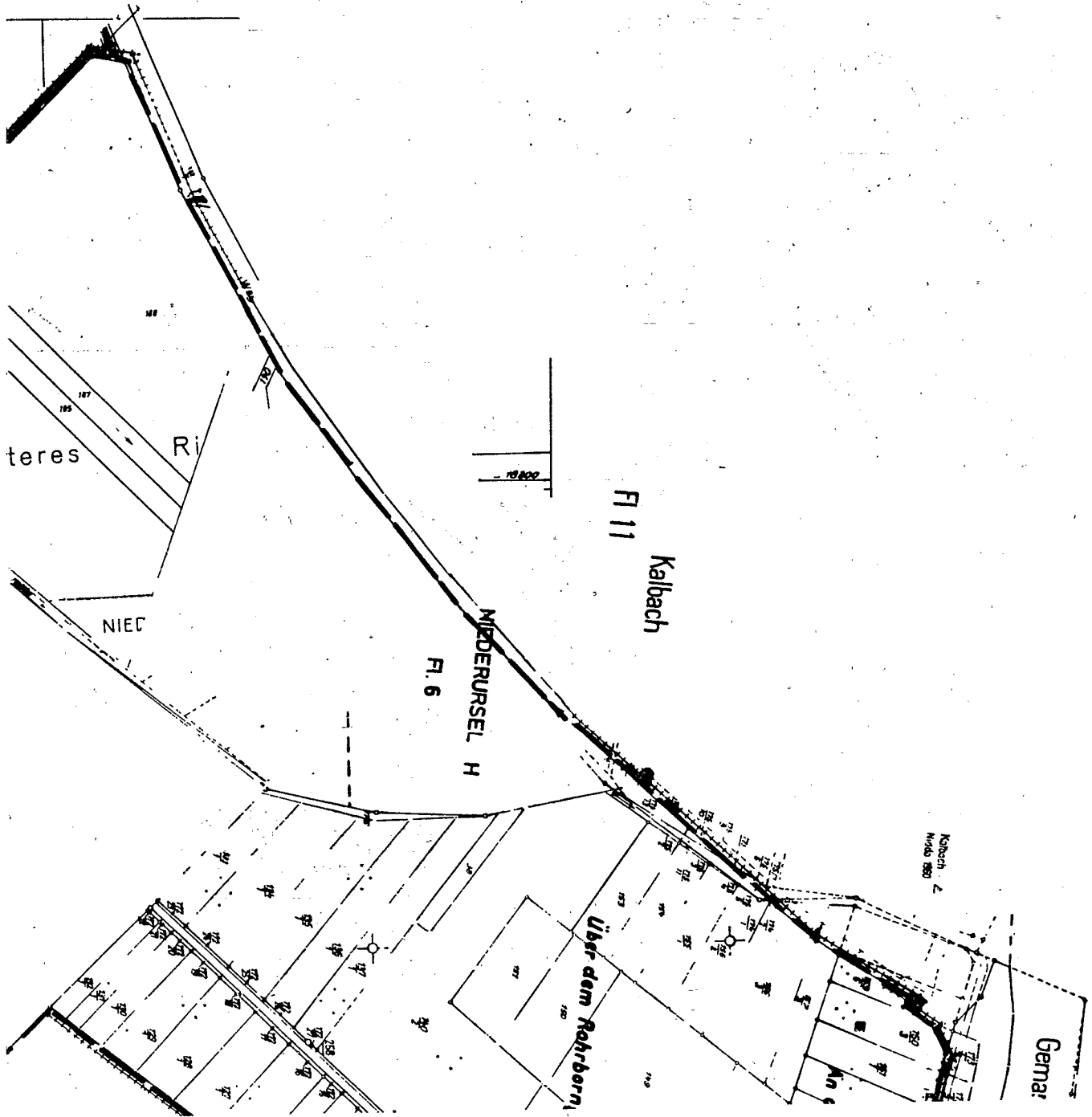
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

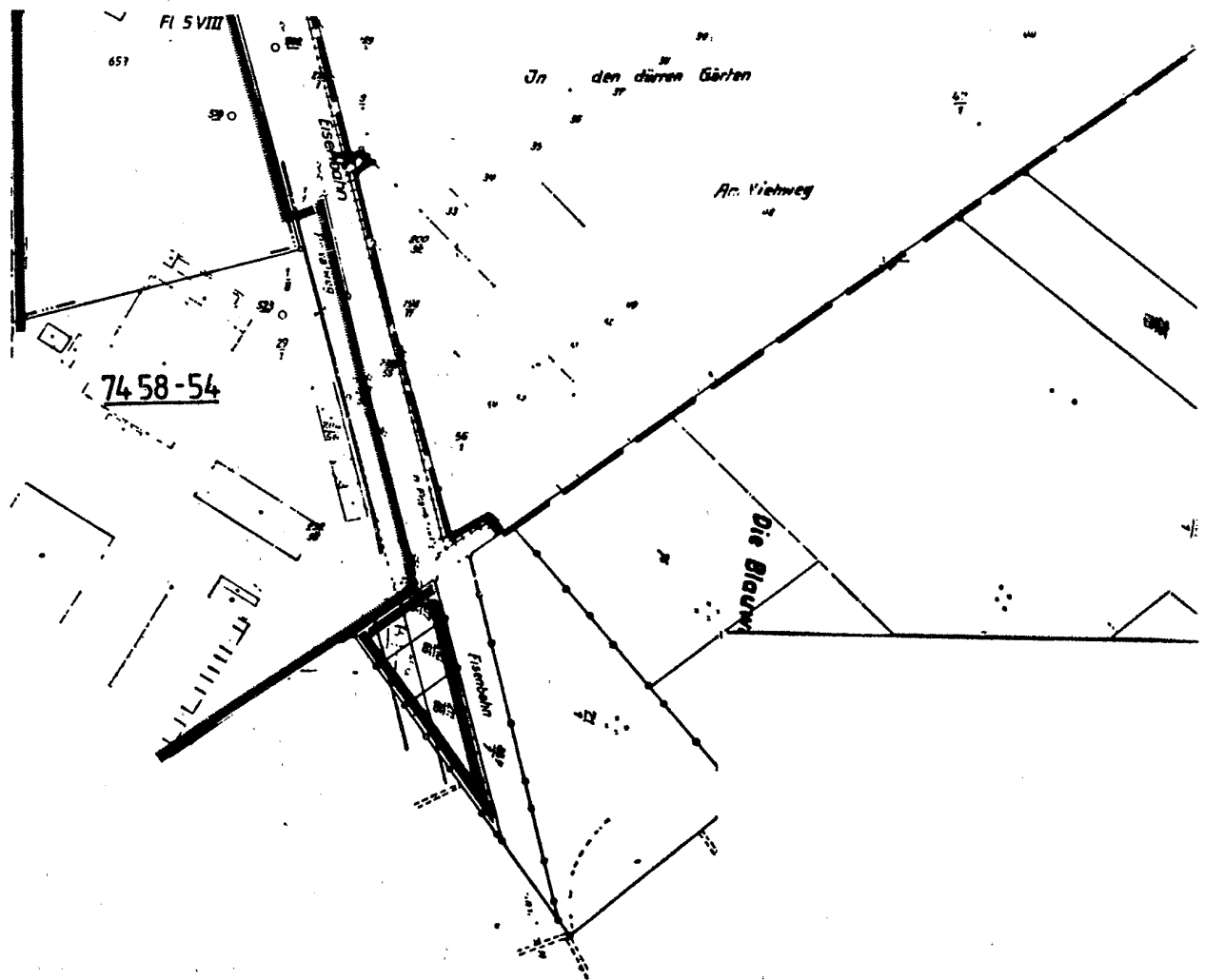
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



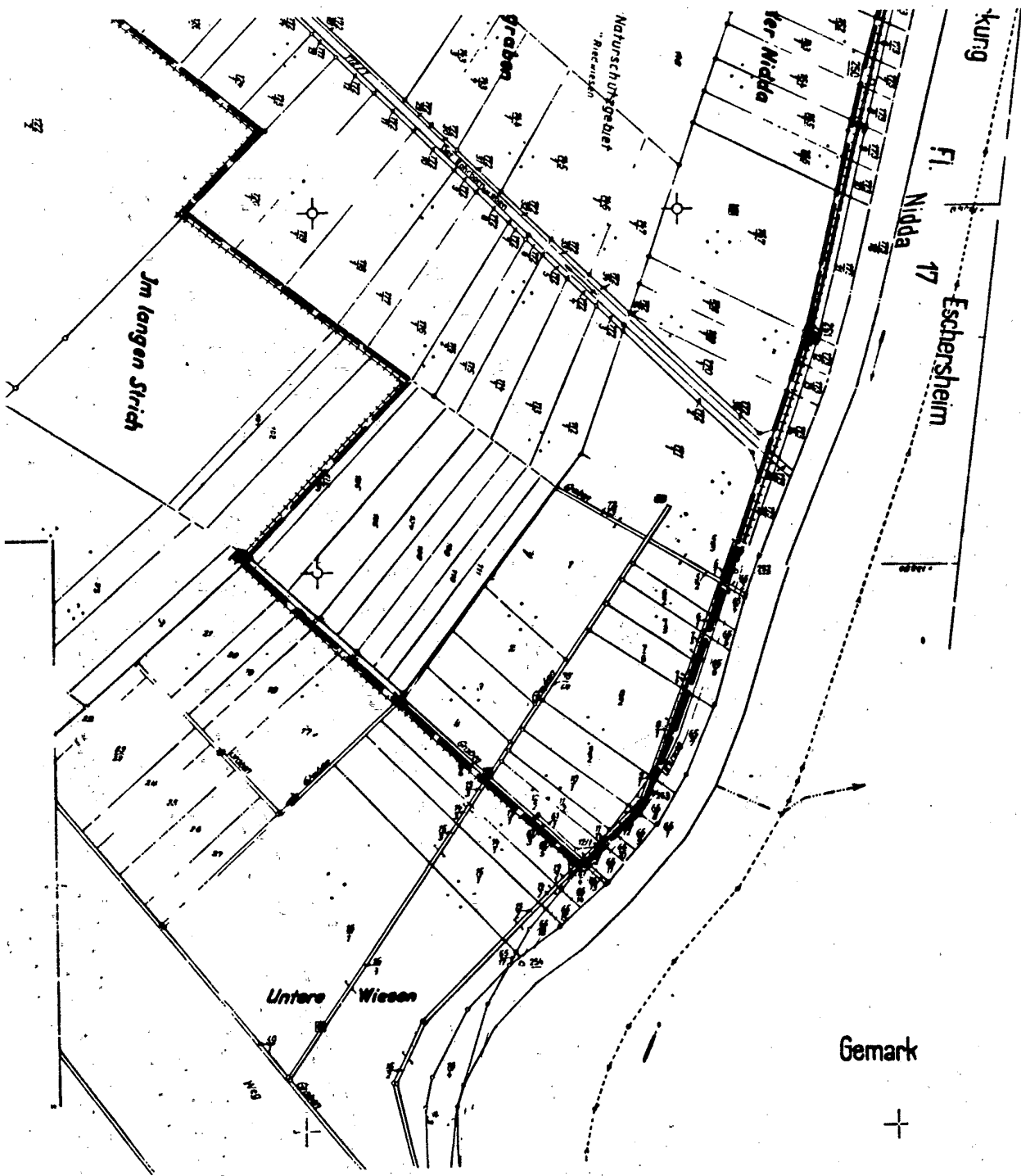


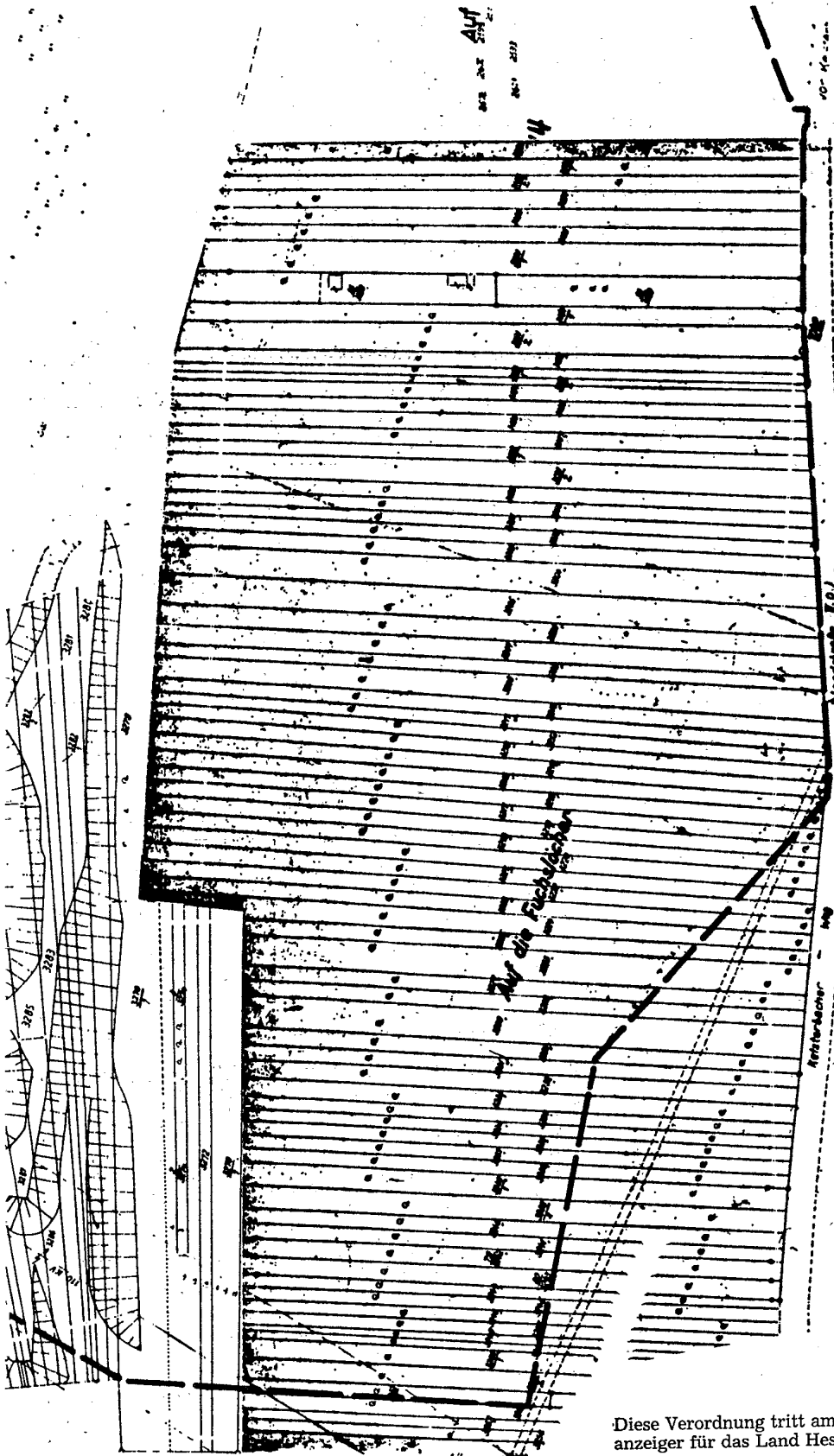


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung
vom 20. September 1993
über das Naturschutzgebiet
„Riedwiesen bei Niederursel“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Frankfurt am Main
Stadt: Frankfurt am Main
Gemarkung: Niederursel
Flur: 6 und 17





Artikel 44

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. September 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

St.Anz. 43/1993 S. 2636